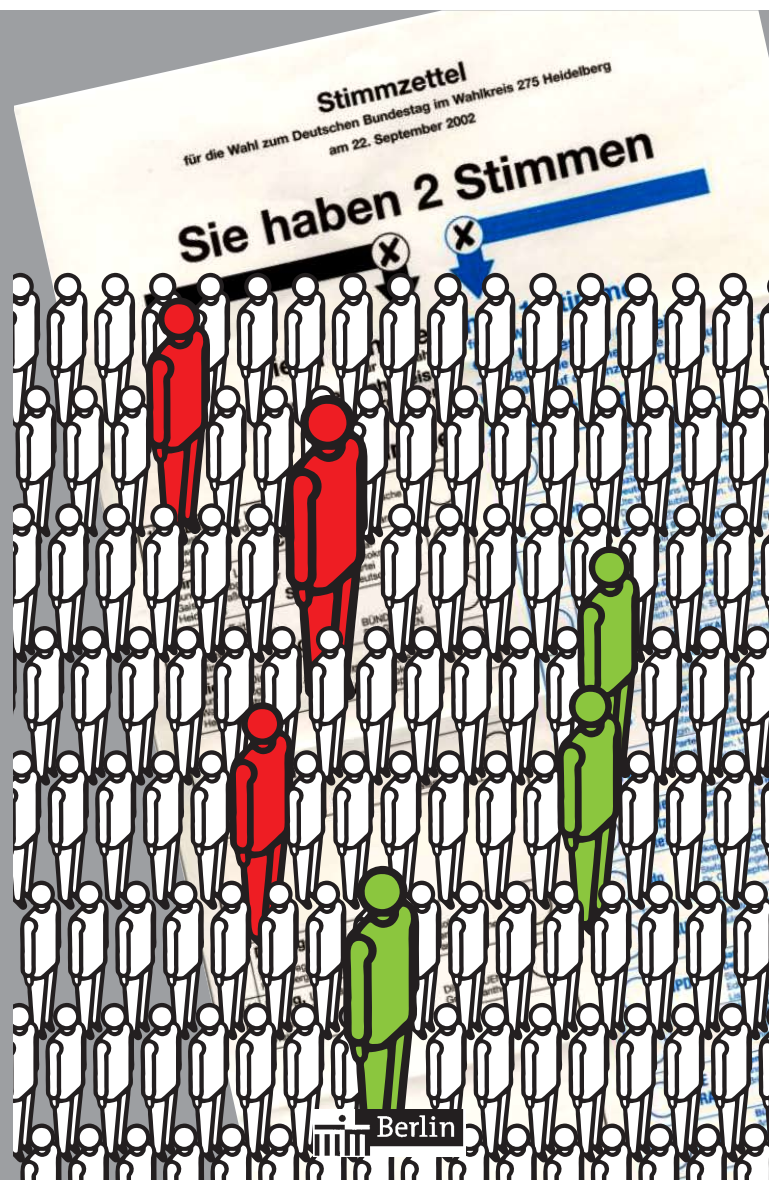




# WAHLWERBUNG DURCH POLITISCHE PARTEIEN

Ratgeber zum Datenschutz 7



Herausgeber:  
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Verantwortlich:  
Volker Brozio  
Redaktion:  
Laima Nicolaus

An der Urania 4-10, 10787 Berlin  
Tel.: (030) 1 38 89 0  
Fax.: (030) 2 15 50 50  
Internet: [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de)  
Email: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

Grafik Design: [www.studiohiggins.com](http://www.studiohiggins.com)

## **WAS IST WAHLWERBUNG?**

Vor Wahlen werden öffentliche Wahlveranstaltungen mit prominenten Politikern und den Kandidaten durchgeführt, Flugblätter verteilt, Wahlplakate aufgehängt, in Zeitschriften inseriert und Wahlwerbespots in Rundfunk und Fernsehen gesendet. Diese Formen der Wahlwerbung sind datenschutzrechtlich unproblematisch, weil keine personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet werden.

Anders sieht es aus, wenn die politischen Parteien gezielt an Einzelpersonen herantreten, Einladungsschreiben für Wahlveranstaltungen oder gar themen- und zielgruppenorientiert ihr Wahlprogramm per Post versenden.

## **WAHLWERBUNG KOMMT NICHT IMMER GUT AN**

Immer wieder beschweren sich Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld von Wahlen über unerwünschte Wahlwerbebriefe der politischen Parteien bei dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Bei ihnen besteht vor allem Unsicherheit darüber, wie den Parteien die Anschriften bekannt geworden sind. Auch wollen sie wissen, wie sie sich gegen unerwünschte Wahlwerbebriefe zur Wehr setzen können.

## **WOHER ERHALTEN DIE PARTEIEN KENNTNIS VON DEN ANSCHRIFTEN?**

Das Melderecht erlaubt den Meldebehörden, den politischen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie Trägern einer Volksinitiative, eines Volks- oder Bürgerbegehrens Auskunft aus dem Melderegister über den Namen, den Doktorgrad und die gegenwärtigen Wohnanschriften von Wahl- oder Stimmberechtigten zu erteilen. Das betrifft sämtliche Parlamentswahlen und

daher neben den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament auch die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen. Die Parteien machen vor Wahlen regelmäßig von diesem besonderen Fall der Melderegisterauskunft Gebrauch und bitten die Meldebehörden um die Übermittlung der Daten der Wahlberechtigten.

## **IST DAS AUSKUNFTSRECHT DER PARTEIEN GRENZENLOS?**

Die Melderegisterauskunft für Zwecke der Wahlwerbung darf nicht unbegrenzt erfolgen, sondern unterliegt gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen:

- Die Auskunft darf nur über den Vornamen, den Familiennamen, den Doktorgrad und die gegenwärtigen Anschriften von Wahlberechtigten erteilt werden. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

- Die Auskunft darf aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und Träger von anderen Wahlvorschlägen nur im Zeitraum von sechs Monaten vor dem jeweiligen Wahltermin erteilt werden. Vor diesem Zeitraum und nach dem Wahltermin ist diese Form der besonderen Melderegisterauskunft an die Parteien unzulässig.

- Die Auskünfte und Auszüge aus dem Melderegister dürfen von den Parteien, Wählergruppen und Trägern von anderen Wahlvorschlägen ausschließlich für die Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt auch für die Träger einer Volksinitiative und von Volks- und Bürgerbegehren.

- Die durch die Melderegisterauskunft gewonnenen Daten müssen innerhalb eines Monats nach dem Wahltag bzw. der Volksinitiative, dem Volks- oder Bürgerbegehren wieder vernichtet werden.

Die Parteien müssen ebenso wie die Träger eine schriftliche Verpflichtungserklärung gegenüber der Meldebehörde abgeben, dass sie die erhaltenen Daten der Wahl- bzw. Stimmberechtigten ausschließlich zweckgebunden verwenden und innerhalb eines Monats nach dem Wahltag vernichten.

Die Meldebehörde kann die Auskunft und die Herausgabe von Auszügen aus dem Melderegister darüber hinaus mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nachkommen.

## **ERHALTEN DIE PARTEIEN DIE ANSCHRIFTEN ALLER WAHLBERECHTIGTEN?**

Die Melderegisterauskunft für Zwecke der Wahlwerbung betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, die wahlberechtigt sind. Nicht darunter fallen die unter 18-Jährigen und diejenigen, die vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Das Meldegesetz schreibt vor, dass die Auskünfte nur über einzelne Altersgruppen erteilt werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass den politischen Parteien oder Trägern von Volks- oder Bürgerbegehren die Daten sämtlicher Wahlberechtigten übermittelt werden. Eine bundesweit zur Wahl zugelassene Partei könnte sich so ein komplettes Register aller erwachsenen Bundesbürger anlegen.

Die Beschränkung auf Altersgruppen deckt sich häufig auch mit den Vorstellungen der Parteien, beispielsweise Erst- oder Jungwähler oder Senioren gezielt mit unterschiedlichen Themen der jeweiligen Altersgruppe ansprechen zu können. Selbst bei beide Gruppen betreffenden Themen wie Altersversorgung dürfte die Zielrichtung unterschiedlich sein.

Da bei der Zusammensetzung der Personengruppen, über die Auskunft erteilt werden soll, allein auf das Lebensalter abgestellt werden darf, ist ein anderes Auswahl- bzw. Suchkriterium wie beispielsweise Neubürger oder Ausländer nicht zulässig.

Das Melderecht lässt nur die Übermittlung einzelner Personengruppen zu. Entgegen früheren Regelungen darf einer Partei nicht etwa die Auskunft über die Daten sämtlicher Wahlberechtigten erteilt werden; zulässig ist lediglich die Übermittlung von Daten über Angehörige bestimmter, aber keinesfalls aller Altersgruppen.



## **KÖNNEN SICH PARTEIEN DATEN AUCH AUS ANDEREN QUELLEN BESCHAFFEN?**

Die Parteien, Wählergemeinschaften oder sonstigen Wahlkandidaten müssen die für sie zum Zweck der Wahlwerbung wichtigen Daten der Wahlberechtigten nicht ausschließlich bei den Meldebehörden erfragen, sondern können sich parallel dazu beispielsweise an Adressenhändler wenden. Soweit sich die Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Wahlkandidaten mit ihren Begehren, Auskünfte über die Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Wahlwerbung zu erhalten, gar nicht an die Meldebehörden wenden, sondern ausschließlich z.B. an Adressunternehmen, finden die Regelungen des Melderechtes keine Anwendung. Dieser Sachverhalt fällt ausschließlich in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes.

Werden von den Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung erhobene Meldedaten mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft, so ist die Verknüpfung je nach Art der Daten und Art der Verknüpfung unterschiedlich zu beurteilen:

### ***- Meldedaten werden mit Daten aus dem Adresshandel verknüpft***

Meldedaten dürfen zum Zwecke der Wahlwerbung mit Daten aus dem Adresshandel verknüpft und genutzt werden. Nach der Wahl sind die Meldedaten jedoch nach den Vorgaben des Meldegesetzes von dem zusammengeführten Datensatz wieder zu trennen und zu vernichten.

### ***- Meldedaten werden mit Telefonnummern verknüpft***

Die Verknüpfung von Meldedaten mit Telefonnummern ist unzulässig, da die Werbung mit dem Medium Telefon bereits nach allgemeinem Datenschutzrecht unzulässig wäre.

### ***- Meldedaten werden mit statistischen Daten aus einem Wahlkreis verknüpft***

Meldedaten dürfen nicht mit statistisch errechneten Wahrscheinlichkeitsdaten verknüpft werden, wenn durch die Verknüpfung der personenbezogenen Daten mit den statistischen Daten über ein Wohngebiet ein besonders geschütztes Datum wie beispielsweise die

politische Meinung entsteht. Eine solche Verknüpfung besteht beispielsweise dann, wenn für eine bestimmte Wohnadresse die Wahrscheinlichkeitsrechnung ergibt, dass die Bewohner der Wohnadresse Wähler einer bestimmten Partei sind. Die Parteizuordnung stellt eine besondere Kategorie von Daten dar, die nach dem Berliner Datenschutzgesetz besonders geschützt wird. Die Verknüpfung von Meldedaten mit derartigen statistischen Wahrscheinlichkeitsdaten ist unzulässig.

## **DÜRFEN DIE PARTEIEN AUCH AUF ANDEREM WEG WAHLWERBUNG BETREIBEN?**

Das Kammergericht Berlin hat entschieden, dass Werbeverbote an Briefkästen auch politische Parteien verpflichten, ihre Wahlwerbung zu unterlassen. Soweit die Parteien mit dem Werbematerial über Inhalte und Zielrichtungen informieren und auf diese Weise mittelbar auch für Wählerstimmen werben wollen, besteht kein Anlass zu einer unterschiedlichen Behandlung von Konsumwerbung und politischer Werbung. Das Ausmaß der Störung und Beeinträchtigung ist in beiden Fällen das gleiche. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung des Kammergerichtes bestätigt.

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass bei unerwünschten E-Mails kein Parteienprivileg besteht. Es gelten auch dort die allgemeinen Regelungen für kommerzielle Werbung. E-Mails politischer Parteien greifen in die Rechte der Empfänger ein, wenn diese nicht zuvor eingewilligt bzw. die E-Mail angefordert haben.

Im Verfahren zur Verabschiedung der Europäischen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation war darüber beraten worden, ob Nachrichten politischer Parteien von den Bestimmungen der Richtlinie zur unerbetenen Werbung ausgenommen werden sollten. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlamentes hat festgestellt, dass eine Unterscheidung zwischen Direktwerbung (Anwerbung neuer Mitglieder, Wahlunterstützung) und anderer Aktivitäten (Meinungäußerung) nur künstlich sei, weil gerade auch diese anderen Aktivitäten zum Wesen von politischen Organisationen gehören.

Zur Telefonwerbung hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden, dass Telefonanrufe im Bereich der politischen Willensbildung weder erforderlich noch geeignet sind. Jeder hat das Recht, in seiner Wohnung ungestört zu bleiben. Hinter diesem Recht hat das Bestreben einer Partei, möglichst viele Stimmberechtigte für ihre Ziele zu gewinnen, zurückzutreten.

## **KANN ICH MICH GEGEN DIE WEITERGABE MEINER MELDEDATEN AN DIE PARTEIEN WEHREN?**

Der Gesetzgeber hat allen Meldepflichtigen das Recht eingeräumt, der Übermittlung ihrer Meldedaten an die politischen Parteien zum Zweck der Wahlwerbung bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin oder den Bezirken zu widersprechen. Da der Betroffene nach dem Melderecht verschiedene Widerspruchsmöglichkeiten hat, sollte sich der Widerspruch ausdrücklich gegen eine Melderegisterauskunft für Zwecke der Wahlwerbung richten. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen bei der Anmeldung auf sein Widerspruchsrecht aufmerksam zu machen. Darüber hinaus hat sie durch öffentliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch spätestens hinsichtlich der jeweiligen anstehenden Wahl einzulegen ist. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für Berlin und im Landespressedienst, die von den Berliner Tageszeitungen für eigene Berichterstattungen aufgegriffen werden. Erst danach werden von den Meldebehörden auf Antrag der Parteien die altersmäßig zusammengesetzten Listen zusammengestellt und weitergegeben.

Ein nach dem bekannt gegebenen Termin eingelegter Widerspruch entfaltet seine Wirkung erst zur nächsten Wahl.

Ein einmalig eingelegter Widerspruch wirkt bei sämtlichen allgemeinen Wahlen gegenüber allen Parteien, Wählergruppen und Trägern von anderen Wahlvorschlägen gleichermaßen, und zwar so lange, bis der Betroffene ihn wieder zurücknimmt.

Die Widerspruchserklärung kann nur einheitlich abgegeben und nicht auf bestimmte Parteien, Wählergruppen oder sonstige Träger von Wahlvorschlägen beschränkt werden.

## **WO LEGE ICH DEN WIDERSPRUCH EIN?**

Die Widerspruchserklärung kann schriftlich oder mündlich eingelegt werden:

1. bei dem Landesamt für Bürger- & Ordnungsangelegenheiten  
Zentrale Ordnungsaufgaben Einwohnerwesen,  
Friedrichstr. 219  
10958 Berlin  
Tel.: (030) 90 269 - 0 (Vermittlung),  
Tel.: (030) 90 269 - 2000 (Auskunft / Information);
2. bei einem Bezirksamt von Berlin – Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter bzw. Bürgerbüros / Meldestellen).

Für Ihren schriftlichen Widerspruch empfehlen wir Ihnen die Verwendung des folgenden Musters:

Datum: \_\_\_\_\_

**WIDERSPRUCH**  
Hiermit widerspreche ich einer Melderegisterauskunft für Zwecke der Wahlwerbung. Ich bitte um Bestätigung, dass der Widerspruch im Melderegister gespeichert worden ist.

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift in Berlin: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Meldestellen halten darüber hinaus entsprechende Formulare bereit. Sie können auch aus unserem Internet-Angebot ein Musterformular herunterladen, dieses ausfüllen und an die Meldebehörde senden.

## WAS KANN ICH NOCH TUN?

Auf Antrag erhalten Sie gebührenfrei Auskunft über die zu Ihrer Person im Melderegister gespeicherten Daten. Lediglich in engen gesetzlichen Ausnahmefällen darf diese verweigert werden.

Sind im Melderegister unrichtige Daten gespeichert, so sind diese von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin zu berichtigen.

Haben Sie bei der zuständigen Stelle fristgemäß Widerspruch gegen eine Melderegisterauskunft für Zwecke der Wahlwerbung eingelegt und erhalten dennoch Wahlwerbepost, so können Sie die Parteien – aber auch die Meldebehörde – um Aufklärung bitten. Darüber hinaus verbleibt Ihnen die Möglichkeit, sich an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden.

## KANN ICH MICH AUCH DAGEGEN WEHREN?

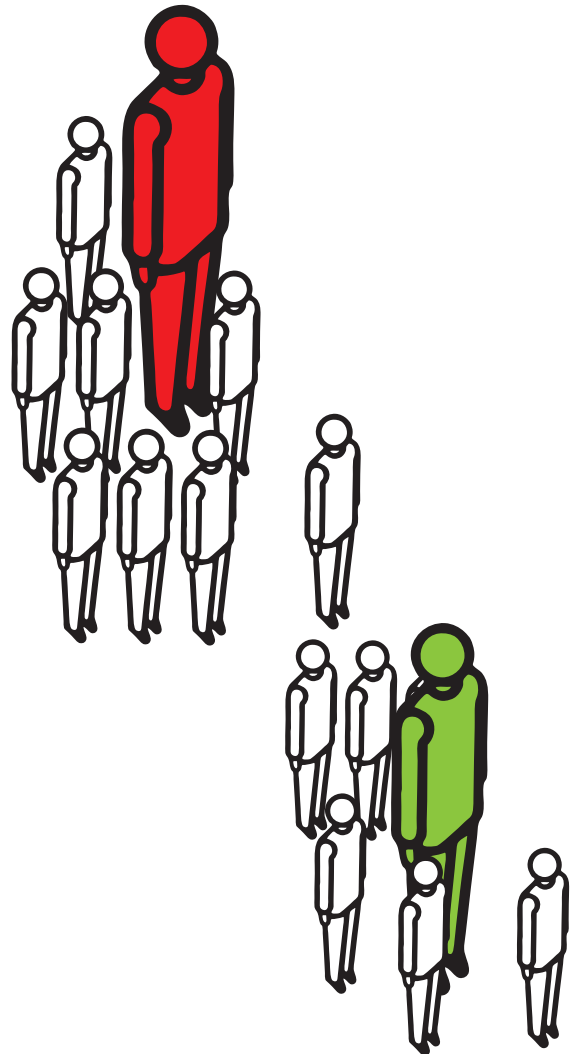
In Fällen der unzulässigen Telefonwerbung kann sich der Betroffene an die zuständige Aufsichtsbehörde für den privaten Bereich im Datenschutzrecht mit der Bitte um Überprüfung wenden. Die Aufsichtsbehörde kann dann u. U. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Sitz der Partei. Sofern sie ihren Sitz in Berlin hat, wäre das der

Berliner Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit,  
An der Urania 4 – 10,  
10787 Berlin,  
Tel.: (030) 1 38 89 – 0,  
Fax: (030) 2 15 50 50,  
IN: [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de),  
E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de).

Eine vollständige Liste der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im privaten Bereich können Sie unserem Internet-Angebot entnehmen.

Daneben besteht noch die Möglichkeit, den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gerichtlich durchzusetzen.

Zu den Besonderheiten des Adressenhandels verweisen wir auf unseren Ratgeber Nr. 2 zum Datenschutz mit dem Thema „Adressenhandel und Umgang mit unerwünschter Werbung“ (die Broschüre finden Sie in unserem Internet-Angebot).





**Herausgeber:**

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

**Verantwortlich:**

Volker Brozio

**Redaktion:**

Laima Nicolaus

An der Urania 4-10, 10787 Berlin

Tel.: (030) 1 38 89 0

Fax.: (030) 2 15 50 50

Internet: [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de)

Email: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

**Grafik Design:** [www.studiohiggins.com](http://www.studiohiggins.com)

**Stand:** Juli 2008